

Förderverein Grundschule Arzberg

Satzung

vom 11.10.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Arzberg“ und hat seinen Sitz in 04886 Arzberg, Gartenstraße 25. Er ist seit dem 24.09.2009 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Arzberg, insbesondere auch die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten durch die ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Arzberg in der Trägerschaft der Gemeinde Arzberg.

Im Einzelnen werden zum Beispiel folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:

- a. Förderung der Eigeninitiative von Eltern
 - b. Interessenvertretung von Schülern, Eltern und Lehrern gegenüber Dritten bei gesellschafts- und bildungspolitischen Fragen oder Verwaltungsthemen
 - c. Verbesserung der Lern- und Unterrichtsbedingungen für alle Schüler durch Bereitstellung zusätzlicher finanzieller, sächlicher und personeller Mittel
 - d. Sicherung von finanziellen Mitteln durch Beitragsaufkommen, Spenden und Sponsoring
 - e. Träger von Projekten (z.B. Bildungsreisen der Schüler) u. v. m.
 - f. Vorbereitung, Mitgestaltung und Durchführung von Veranstaltungen der Schule
 - g. Unterstützung der Schule im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Zweck und Aufgaben werden verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Kosten, die dem Vorstand und beauftragten Vereinsmitgliedern in Wahrnehmung von Pflichten bzw. Aufgaben für den Verein entstehen, können erstattet werden.
- (6) Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.
- (2) Beitrittsanträge sind mit Antragsformular schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Mit Antragstellung wird der Antragsteller Mitglied im Förderverein, wenn der erweiterte Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung den Antrag ablehnt. Bei Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand kann der Antragsteller widersprechen. Danach entscheidet der erweiterte Vorstand über den Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt des Mitglieds mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat
 - b. durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss seitens des Vorstands, wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind oder aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens. Der ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs.

- (4) Der erweiterte Vorstand kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über den Widerspruch gegen den Ausschluss entscheiden. In der Einladung zur erweiterten Vorstandssitzung ist der Widerspruch zum Ausschluss bekannt zu geben.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1 Euro pro Monat. Für das laufende Geschäftsjahr beginnt die Zahlung erstmalig am darauffolgenden Monat nach Beitritt, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres. Die Beiträge sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Alle Mitglieder erklären sich bereit,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - b. das Vereinsvermögen sorgsam zu behandeln
 - c. den Verein nach Möglichkeit durch eigene Tätigkeit zu unterstützen
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderung ihrer Anschrift, E-Mail Adresse und ihrer Telefonnummer umgehend mitzuteilen.

§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke werden aufgebracht:
 - a. durch Beiträge
 - b. durch Spenden und Zuwendungen
- (2) Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand

- (2) Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben bzw. Projektteams geschaffen werden. Die organisatorischen Einheiten stimmen sich eng mit dem geschäftsführenden Vorstand ab bzw. berichten über den aktuellen Stand der jeweiligen Vorhaben (i.d.R. der jeweilige Koordinator des Vorhabens/Projektes).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl des geschäftsführenden Vorstands
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c. Wahl der Beisitzer des erweiterten Vorstands
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - e. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - f. Entlastung des Vorstands
 - g. Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - h. Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins
 - i. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - k. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragen
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich (einfacher Brief), fernschriftlich oder elektronisch (E-Mail), wobei zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung (beide nicht mitgezählt) eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen muss. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderer Medien durchgeführt werden. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst
- (2) Auch bei Satzungsänderungen, Mitgliederausschlüssen und der Entlastung des Vorstands ist die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt bei Satzungsänderungen, Mitgliederausschlüssen und der Entlastung des Vorstands durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind die vorgesehene Satzung bzw. der neue Text beizufügen.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretende Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden;
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem Schatzmeister
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b. Übertragung von satzungsgemäßen Aufgaben an Mitglieder des Vereins;
- c. Aufstellung des Haushaltsplans und der Buchführung
- d. Erstellung des Jahresberichts;
- e. Entscheidung über Aufnahmeanträge

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Kassenprüfern und bis zu zwei Beisitzern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Er beschließt die Vergabe von Mitteln.
- (5) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der verbliebene Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied selbstständig benennen.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (8) Der geschäftsführende oder erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vorstandmitglieder. Bei Beschlussfassungen muss der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter anwesend sein.
- (9) Über die Vorstandssitzung ist von einem Vorstandsmitglied eine zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- (10) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Vereinsauflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Schulträger (Gemeinde Arzberg), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke in der Grundschule Arzberg zu verwenden hat. Ist eine solche Verwendung nicht oder nicht mehr möglich, ist das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit auf dem Gebiet der Gemeinde Arzberg zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde gefordert werden und die dem Inhalt und Ziel der Satzung nicht widersprechen, vorzunehmen.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über den eingetragenen Verein.
- (3) Unter der Bezeichnung Grundschule Arzberg ist in der gesamten Satzung die mindestens vierstufige Schule in der Gemeinde Arzberg, unabhängig von ihrer konkreten Organisationsform oder ihrem Namen, zu verstehen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.10.2022